

Revision von Verordnung und Bildungsplan Podologin / Podologe EFZ

Isabelle Küttel Bürkler, Geschäftsführerin

Die Kommission für Berufsentwicklung und Qualität (B & Q) hat an ihrer Sitzung vom 9. Mai 2011 entschieden, einige dringende Anpassungen am Bildungsplan und der Verordnung über die berufliche Grundbildung vom 13. Mai 2005 vorzunehmen.



Die Kommission B & Q für den Beruf Podologin / Podologe EFZ besteht aus folgenden Mitgliedern: Mario Malgaroli (Präsident, Vertretung SPV), Monika Zaugg-Jsler (Vertretung Bundesamt für Berufsbildung und Technologie BBT), Doris Hauser (Vertretung Kantone), Karin Pfenninger (Vertretung Berufsfachschule) und Myriam Rossat (Vertretung Société Suisse des Podologues SSP). An der ersten konstituierenden Sitzung wurde besprochen, welche Anpassungen im Bildungsplan und in der Verordnung aufgrund der seit der Inkraftsetzung gemachten Erfahrungen so bald als möglich erfolgen sollten.

Verordnung über die berufliche Grundbildung Podologin / Podologe EFZ

Unter Art. 1 wird präzisiert, dass die / der Podologin / Podologe EFZ Leistungen für Ange-

hörige von Risikogruppen unter der Aufsicht einer / eines dipl. Podologin / Podologen erbringt. In Zusammenhang mit der Vernehmlassung eines kantonalen Gesundheitsgesetzes hatte es sich gezeigt, dass dieser Punkt in der bis anhin gültigen Verordnung zu wenig explizit aufgeführt ist.

Die zweite wichtige Anpassung betrifft Art. 16, Abs. c: In diesem Artikel wird die Zulassung zum Qualifikationsverfahren geregelt. Neu soll hier festgehalten werden, dass für die Zulassung ausserhalb eines geregelten Bildungsganges (sogenannte Quereinsteiger nach Art. 32 / 34) von den geforderten fünf Jahren Berufserfahrung mindestens zwei davon im Bereich der / des Podologin / Podologen EFZ erworben sein müssen. Diese Berufserfahrung muss zum Zeitpunkt des Qualifikationsverfahrens

nachgewiesen werden können. Durch diese Anpassung ist es für Quereinsteiger nach Art. 32 / 34 realistisch, dass sie die Anforderungen des Qualifikationsverfahrens, insbesondere im Bereich «Praktische Arbeit» erfüllen können.

Bildungsplan

Einzelne Richtziele wurden präzisiert und / oder ergänzt. Dies betrifft vor allem Richtziele der Berufsfachschule. Das bisherige Fach «Ethik» wird neu als «Berufsethik» bezeichnet und die Anzahl Lektionen wurde leicht erhöht.

Beim Qualifikationsverfahren wurden die Positionen bei den Berufskennnissen und bei der Praktischen Arbeit zum Teil neu definiert.

Weiteres Vorgehen / Inkraftsetzung

Das BBT eröffnet am 26. September 2011 eine Anhörung. Die Unterlagen sind ab diesem Zeitpunkt auf der Website des BBT aufgeschaltet: www.bbt.admin.ch/themen/grundbildung/00107/00158/index.html?lang=de.

Die Anhörung dauert bis zum 26. Oktober 2011. Sofern keine Einsprachen erfolgen, treten die Änderungen per 1. Januar 2012 in Kraft. Die Anpassungen, die das Qualifikationsverfahren betreffen (Bildungsplan Teil C), treten per 1. Januar 2015 in Kraft. Das heisst, die Änderungen gelten erst für jene Lernenden, die im Sommer 2012 mit ihrer Ausbildung beginnen. Die sich jetzt in der Ausbildung befindenden Lernenden schliessen nach bisheriger Verordnung und Bildungsplan ab.

Im Frühling 2012 wird in der Kommission B & Q die Einleitung einer umfassenden Revision des Bildungsplans diskutiert werden. Da der Bildungsplan für die / den Podologin / Podologen EFZ seinerzeit einer der ersten war, der nach der Berufsbildungs-Reform in Kraft gesetzt wurde, sind diverse strukturelle Anpassungen vorzunehmen.